

# ZH\_OBERGERICHT SB240212 vom 5. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240212)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240212 du 5 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240212 del 5 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 79 S. 4-8). Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene und am 25. Januar 2024 mündlich eröffnete Urteil (vgl. Prot. I S. 49) meldete der Beschuldigte innert gesetzlicher Frist Berufung an (Urk. 75). Nach Zustellung des begründeten Urteils reichte der Beschuldigte sodann wiederum fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 81). Mit Präsidialverfügung vom 14. Mai 2024 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt um zu erklären, ob Anschlussberufung oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 82). Der Privatklägerin wurde ausserdem Frist angesetzt, um zu erklären, ob

- 5 - sie den Antrag stelle, dass dem urteilenden Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehöre, ob sie für den Fall einer Befragung verlange, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden sowie ob für den Fall einer Befragung verlangt werde, dass für die Übersetzung ihrer Befragung eine Person gleichen Geschlechts beigezogen werde (Urk. 82). Mit Eingabe vom 17. Mai 2024 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie auf Anschlussberufung verzichte und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage (Urk. 84). Mit Eingabe vom

#### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft beantragte die Anordnung einer Landesverweisung für die Dauer von acht Jahren sowie die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS (Urk. 15 S. 5). Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einlässlicher Begründung für 10 Jahre des Landes verwiesen und deren Ausschreibung im SIS angeordnet (Urk. 79 S. 91-99). Vor Vorinstanz hat sich die Verteidigung nicht zur von der Staatsanwaltschaft beantragten Landesverweisung geäußert (Urk. 68). Im Berufungsverfahren verzichtete die Verteidigung darauf, sich mit der vorinstanzlich angeordneten Landesverweisung (einlässlich) auseinanderzusetzen. Die Landesverweisung wurde von der Verteidigung nur insoweit kritisiert, als aus ihrer Sicht zu Unrecht überhaupt ein Schuldspruch erfolgt sei (Urk. 105 S. 37; vgl. auch Prot. II S. 12 ff.).

#### E. 1.2

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere. Sie muss unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV

105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3; BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu den Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung verwiesen werden (Urk. 79 S. 91-94).

### **E. 1.3**

Der Beschuldigte ist iranischer Staatsangehöriger und ist gleich mehrerer Katalogtatschuldig zu sprechen. Der Beschuldigte ist somit grundsätzlich für 5-

### **E. 1.4**

Der Beschuldigte ist demnach für die Dauer von 7 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. 2. SIS-Eintrag Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen für eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 98 f.). Als iranischer Bürger ist der Beschuldigte Drittstaatsangehöriger im Sinne der N-SIS-Verordnung. Mit heutigem Urteil wird er wegen Vergewaltigung und mehrfacher (teilweise versuchter) sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten verurteilt, wovon 10 Monate unbedingt und 22 Monate bedingt auszusprechen sind. Entsprechend ist die Landesverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben. VII. Erstellung DNA-Profil 1. Die Vorinstanz ordnete in Anwendung von aArt. 5 des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) die Entnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profils vom Beschuldigten an (Urk. 79 S. 107 f.). 2.1. aArt. 5 DNA-Profil-Gesetz wurde mit Wirkung ab 1. August 2023 und damit vor dem vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben (AS 2023 309; BBl 2021 44). Nach der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Fassung von Art. 257 StPO kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Gemäss Art. 453 - 34 - Abs. 1 StPO werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gefällt wurden, nach bisherigem Recht beurteilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B\_1022/2023 vom 11. Januar 2024 E. 1.2 mit Hinweisen). Der Entscheid der Vorinstanz datiert vom 25. Januar 2024, weshalb für das vorliegende Rechtsmittelverfahren das neue Recht massgebend ist. 2.2. Der Beschuldigte ist vorliegend zwar wegen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 aAbs. 1 StGB sowie wegen mehrfacher (teils versuchter) sexueller Nötigung im Sinne von Art. 189 aAbs. 1 teils in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten zu bestrafen. Der Beschuldigte beging die hier zu beurteilenden Taten alle während der Ehe mit der Privatklägerin, es handelt sich somit um Beziehungsdelikte. Dem Beschuldigten ist zudem – wie vorstehend dargelegt – eine günstige Legalprognose zu attestieren. Es bestehen überdies keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte weitere Vergehen oder Verbrechen begehen könnte. Entsprechend ist von der Anordnung einer Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profils im Sinne von Art. 257 StPO abzusehen. VIII. Zivilansprüche 1. Allgemeines Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie die Bemessungskriterien dieser Leistungen wurden von der Vorinstanz zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden (Urk. 79 S. 104 f.). Die Privatklägerin hat sich rechtmässig als solche konstituiert (vgl. Urk. 79 S. 12-14, E. I/4). Aufgrund der Schuldsprüche ist über das Genugtuungsbegehren zu entscheiden (Art. 126

Abs. 1 lit. a StPO). 2. Genugtuungsforderung der Privatklägerin 2.1. Die Privatklägerin liess vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 10'000.– (ohne Zins) beantragen (Urk. 67 S. 1, S. 11 ff.). Heute verlangt sie die Betätigung des vorinstanzlichen Urteils, welches ihr die verlangte Genugtuung

- 35 - (ohne Zins) zusprach (Urk. 79, S. 111, Dispositiv-Ziffer 7.; Urk. 107 und Prot. II S. 12 ff.). Der Beschuldigte beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin (Urk. 68 S. 2; Urk. 105 S. 2 und Prot. II S. 12 und S. 13 f.). 2.2. Vorliegend wurde der Beschuldigte der Vergewaltigung und der mehrfachen (teilweise versuchten) sexuellen Nötigung zulasten der Privatklägerin schuldig gesprochen. Der Beschuldigte verletzte widerrechtlich und schuldhaft über mehrere Jahre hinweg die sexuelle Integrität der Privatklägerin und schädigte diese dadurch erheblich in ihren Persönlichkeitsrechten. Es ist evident, dass sexuelle Übergriffe auf die Opfer traumatisierend wirken und ernsthafte Risiken für deren psychische Gesundheit bergen. Der Übergriff des Beschuldigten sowie die erlittenen seelischen Schmerzen stellen zweifellos eine massive Belastung dar, welche vom Opfer über einen längeren Zeitraum verarbeitet werden müssen (vgl. dazu auch Urk. 107 und Prot. II S. 12 f.). Zutreffend hob die Vorinstanz hervor, dass bei den hier zu beurteilenden Delikten grundsätzlich eine höhere Genugtuung in Betracht gekommen wäre. Die vom Beschuldigten zu bezahlende Genugtuung wurde jedoch von der Vorinstanz aufgrund des Antrags der Privatklägerin auf Fr. 10'000.– festgesetzt. Die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.00 erscheint deshalb noch immer als angemessen, auch wenn der Beschuldigte im Berufungsverfahren vom Vorwurf der Vergewaltigung hinsichtlich des Anklagesachverhalts 1.3. freizusprechen ist. 2.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zu bezahlen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv-Ziffer 9) anzupassen, da der Beschuldigte – in Abweichung zum vorinstanzlichen Urteil – vom Vorwurf der Vergewaltigung hinsichtlich des Anklagesachverhalts 1.3. freizusprechen ist. Vorliegend erscheint nachfolgende Kostenregelung für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren angemessen:

- 36 - Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, sind zu 3/4 dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren sind zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 2.1. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seiner Berufung zu rund 3/4 unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, zu 3/4 aufzuerlegen. Dementsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang

von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 2.3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 10'655.26 geltend (Urk. 103). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 und 17 [kürzer als von der Verteidigung antizipiert]) und nachdem das Studium des begründeten vorinstanzlichen Urteils bereits durch die pauschale Entschädigung der Vorinstanz abgegolten wurde (Urk. 70), ist der Verteidiger für seine Bemühungen und Auslagen mit pauschal Fr. 10'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

- 37 - 2.4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. iur. HSG Y.\_\_\_\_\_, macht für seine Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 6'353.– geltend (Urk. 102). Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 9 und 17 [kürzer als vom unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin antizipiert]) und nachdem das Studium des begründeten vorinstanzlichen Urteils bereits durch die pauschale Entschädigung der Vorinstanz abgegolten wurde (Urk. 71), ist der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin für seine Bemühungen und Auslagen mit pauschal Fr. 5'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. 3. Der Beschuldigte stellte ein Genugtuungsbegehren betreffend die erlittene Haft (Urk. 68 S. 2; Urk. 81 S. 3; Urk. 105 S. 2). Aufgrund der Schuldsprüche und der ausgesprochenen Strafe bleibt jedoch kein Raum für eine Genugtuung zugunsten des Beschuldigten, weshalb sein Begehren abzuweisen ist.

- 38 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 25. Januar 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. [...] 5. [...] 6. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes wird abgesehen. 7. [...] 8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: CHF 9'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 3'000.00 Gebühr Strafuntersuchung CHF 40.00 Dr. B.\_\_\_\_\_ ärztl. Befund Privatklägerin CHF 1'000.00 Gerichtsgebühr OGZ, G. Nr. UB210176-O amtliche Verteidigung RA X2.\_\_\_\_\_ CHF 9'984.10 (inkl. Barauslagen und MwSt) amtliche Verteidigung RA X1.\_\_\_\_\_ CHF 33'174.80 (inkl. Barauslagen und MwSt) unentgeltliche Rechtsvertretung RA Y.\_\_\_\_\_ 26'836.95 CHF (inkl. Barauslagen und MwSt) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 9. [...] 10. [Mitteilungen] 11. [Rechtsmittel]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 39 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - der mehrfachen, teils versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB teils in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalte 1.1. und 1.2.) sowie - der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB (Anklagesachverhalt 1.4.). 2. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 aStGB (Anklagesachverhalt 1.3.) freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 32 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 34 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 22 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (10 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Der Beschuldigte wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für die Dauer von 7 Jahren aus dem Gebiet der Schweiz verwiesen. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. 6. Von der Anordnung einer Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO wird abgesehen. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin den Betrag von CHF 10'000.– als Genugtuung zu bezahlen.

- 40 - 8. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden zu 3/4 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren werden zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.00 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MwSt.) Fr. 5'000.00 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin (inkl. 8,1 % MwSt.). 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden zu 3/4 dem Beschuldigten auferlegt und zu 1/4 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden zu 3/4 einstweilen und zu 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang von 3/4 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO vorbehalten.

- 41 - 11. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerin und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 42 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 5. Mai 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw J. Stegmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte

während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

## **E. 5**

Juni 2024 teilte auch die Privatklägerin mit, dass sie keine Anschlussberufung erhebe und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantrage. Sodann beantragte sie die allfällige Befragung durch eine weibliche Person, dass dem Spruchkörper mindestens eine Person weiblichen Geschlechts angehöre und die Dolmetscherin ebenfalls eine weibliche Person sei (Urk. 85). Mit Präsidialverfügung vom

### **E. 5.1**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Zudem kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (OFK StGB-HEIMGARTNER, StGB, Art. 42 N 6). In erster Linie ist die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter einschlägige Vorstrafen aufweist (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 42 N 8).

### **E. 5.2**

Die heute für den Beschuldigten auszufällende Freiheitstrafe von 32 Monaten lässt in objektiver Hinsicht einen teilbedingten Aufschub zu, wobei für den bedingt

- 30 - zu vollziehenden Teil das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und davon auszugehen ist, dass das gesamte Untersuchungs- und Gerichtsverfahren, während welchem er sich 34 Tage in Untersuchungshaft befand, einen hinreichend prägenden Eindruck bei ihm hinterlassen haben dürfte. Zudem hat sich der Beschuldigte seit seiner Verhaftung – soweit bekannt – wohl verhalten. Die Legalprognose ist daher unter Berücksichtigung der Warnwirkung des zu vollziehenden Teils als günstig zu qualifizieren. Entsprechend ist dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug zu gewähren.

### **E. 5.3**

Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB) und sowohl der aufgeschobene als auch der zu vollziehende Teil müssen mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Der zu vollziehende Teil der Strafe muss schuldangemessen sein. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehende Strafteil darf dabei das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 15 E. 5.6). Unter Berücksichtigung der günstigen Legalprognose, der Vorwerfbarkeit der Tat sowie der Schwellenproblematik bezüglich der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) ist

der zu vollziehende Teil vorliegend auf 10 Monate festzusetzen, um dem Präventionsgedanken angemessen Rechnung zu tragen und der Warnwirkung genügend Gewicht zu verleihen.

#### **E. 5.4**

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte ist Ersttäter, weshalb es angemessen erscheint, die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren anzusetzen.

- 31 -

#### **E. 5.5**

Der Vollzug der auszufällenden Freiheitsstrafe von 32 Monaten ist somit im Umfang von 22 Monaten aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen. Im Übrigen (10 Monate) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen. VI. Landesverweisung / SIS-Ausschreibung 1. Landesverweisung

#### **E. 10**

Jahren vorsieht (Art. 190 aAbs. 1 StGB). Ausserordentliche Umstände, welche eine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens erfordern würden, liegen nicht vor, weshalb die Einsatzstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zuzumessen ist. Für die sexuelle Nötigung sieht das Gesetz Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 189 aAbs. 1 StGB). 3.3. Tatkomponenten 3.3.1. Vergewaltigung (Anklagevorwurf 1.4.)  
Betreffend die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mit seinem Gewicht von hinten fixierte und ihr die Arme zu Boden

- 27 - drückte. Die Privatklägerin trug davon keine gröberen oder bleibenden Verletzungen davon. Ohne den Vorfall zu bagatellisieren, sind hinsichtlich der vom Beschuldigten angewandten Gewalt durchaus massivere Formen denkbar. Ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte in Missbrauch des Vertrauensverhältnisses die Tat an seiner Partnerin beging und sie während des Aktes mit erniedrigenden Äusserungen bedachte. Immerhin ging er nicht planmässig vor, sondern nutzte spontan die Gelegenheit in diesem Moment. Der Beschuldigte drang, wenn auch nur von kurzer Dauer, einmal gegen den deutlich geäusserten Willen der Privatklägerin vaginal in sie ein. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden – in der ganzen Bandbreite der denkbaren Fälle von Vergewaltigungen – als leicht zu erachten. Es rechtfertigt sich eine Einsatzstrafe von 14 Monaten. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und aus dem einzigen Grund, seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Das objektive Tatverschulden wird in subjektiver Hinsicht nicht relativiert. 3.3.2. Sexuelle Nötigung (Anklagevorwurf 1.2.) In objektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin zu Oralverkehr nötigte, was in seiner sexuellen Intensität dem Beischlaf und die Nötigung eines derartigen Oralverkehrs in ihrem Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung als ähnlich angesehen wird (BGE 132 120 E. 2.5. S. 126 mit Hinweis). Er wendete dabei nicht unerheblich Gewalt an, indem er die Privatklägerin auf den Boden drückte, sie an den Haaren packte, sie am Kinn festhielt und seinen Penis gewaltsam in den Mund der Privatklägerin einführte und anschliessend auf ihr Gesicht ejakulierte. Die von der Vorinstanz angenommene Wertung des objektiven Tatverschuldens als nicht mehr leicht kann übernommen werden, womit sich eine Einsatzstrafe von 20

Monaten als angemessen erweist. In subjektiver Hinsicht ist zu erwägen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, aus rein egoistischen Motiven und in völliger Missachtung der Bedürfnisse der Privatklägerin. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

- 28 - Die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung ist in Anwendung des Asperationsprinzips um 10 Monate zu erhöhen. 3.3.3. Versuchte sexuelle Nötigung (Anklagevorwurf 1.1.) Auch bei diesem Vorwurf fällt in objektiver Hinsicht die Nötigung zu Oralverkehr ins Gewicht. Um sein Vorhaben zu realisieren wandte der Beschuldigte Gewalt in Form von Schlägen auf Kopf und Rücken an und packte die Privatklägerin wiederum am Nacken. Der Beschuldigte nutzte wiederum eine Vertrauenssituation aus, während die Privatklägerin vermeintlich sicher neben ihm im Bett lag. Die gesamte Nötigungssituation gipfelte schliesslich in einer Ohnmacht der Privatklägerin. Das objektive Tatverschulden erweist sich mit der Vorinstanz als nicht mehr leicht und rechtfertigt eine Einsatzstrafe von 20 Monaten. Wiederum handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus egoistischen Motiven zur reinen Triebbefriedigung. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive nicht. Der Versuch ist strafmindernd zu berücksichtigen. Zu beachten ist hier, dass die Tat im Versuchsstadium stecken blieb, da die Privatklägerin ohnmächtig wurde. Damit lag der Taterfolg relativ nahe und der Versuch ist lediglich im Umfang von vier Monaten strafmindernd zu berücksichtigen, womit für das Delikt isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten angebracht ist. Im Rahmen der Asperation ist diese im Umfang der Hälfte, resp. 8 Monaten zu berücksichtigen. 3.4. Fazit Tatkomponenten Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten und allfällig weiterer Umstände ist für den Beschuldigten damit eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten festzusetzen. 3.5. Täterkomponenten Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann zunächst auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 79 S. 88- 90). An der heutigen Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte seine früheren Ausführungen zu seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. 104 S. 1 ff.).

- 29 - Heute führte er ergänzend dazu aus, dass er seit August 2024 bei F.\_\_\_\_\_ in einem 100 % Pensum arbeite. Er verdiene dort Fr. 7'600.- netto pro Monat und er erhalte einen 13. Monatslohn sowie einen Bonus. Er wohne alleine und sei aktuell in keiner Beziehung (Urk. 104 S. 1 f.). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Er ist nicht geständig und zeigt demgemäss auch keine Reue und/oder Einsicht. Die Täterkomponenten sind damit als strafzumessungsneutral zu werten. 3.6. Fazit Strafe Insgesamt erweist sich damit eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten als angemessen. 4. Anrechnung Haft Dem Beschuldigten sind in Anwendung von Art. 51 StGB 34 Tage als durch Haft erstanden an die Strafe anzurechnen. 5. Vollzug

## **E. 15**

Jahre des Landes zu verweisen, es sei denn, es liege ein schwerer persönlicher

- 32 - Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht. Die Vorinstanz erwog, dass die Landesverweisung für den Beschuldigten keine besondere persönliche Härte darstelle (Urk. 79 S. 94-96). Dieser Einschätzung kann gefolgt und auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden. Zusammenfassend verfügt der Beschuldigte in der Schweiz über keine Familienangehörigen. Zwar lebt der Beschuldigte inzwischen seit rund 14 Jahren in der Schweiz, der



Beschuldigte kam jedoch erst im Alter von 24 Jahren in die Schweiz. Seine prägenden Lebensjahre verbrachte er in seinem Heimatland Iran. Als iranischer Staatsangehöriger ist es ihm möglich, in seine Heimat zurückzukehren. Der Beschuldigte ist von der Privatklägerin geschieden, lebt zurzeit in keiner Partnerschaft und ist kinderlos. Seine Mutter lebt im Iran, seine Schwester in Schweden und sein Bruder in Deutschland. Zwar pflegt er Freundschaften in der Schweiz, gemäss eigenen Angaben hat er aber auch Freunde im Iran. Der Beschuldigte ist wirtschaftlich in der Schweiz integriert. Er absolvierte im Jahre 2017 sein Doktorat an der ETH und arbeitete danach bis 2024 bei der Firma G.\_\_\_\_\_ in der Abteilung Forschung und Entwicklung als Ingenieur. Seit August 2024 arbeitet er bei der Firma F.\_\_\_\_\_ in H.\_\_\_\_\_ als Staff Process Engineer in einem 100 % Pensum (Urk. 104 S. 2). Seine Wiedereingliederungschancen im Iran sind positiv zu beurteilen (vgl. Urk. 21 S. 1), auch wenn der Beschuldigte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung ausführte, dass das, was er studiert und gelernt habe, zu Europa und der Schweiz passe (Urk. 104 S. 3). Der hier erworbene Dokortitel sowie seine berufliche Erfahrung wird ihm auch im Iran zugute kommen. Er spricht die Landessprache und verfügt wie erwähnt sowohl über familiäre als auch soziale Beziehungen im Iran. Dass er im Iran allenfalls Militärdienstpflicht leisten muss, stellt keinen Grund dafür dar, dass er nicht in sein Heimatland zurückreisen kann. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist somit zu verneinen. Unter diesen Umständen erübrigt sich an sich eine weitergehende Interessenabwägung. Gleichwohl ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch die öffentlichen Interessen an einer Landesverweisung aufgrund der erstellten Delinquenz und des damit einher-

- 33 -  
gehenden Gefährdungspotenzials die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz überwiegen. Dies stellte auch die Vorinstanz so fest (Urk. 79 S. 97). Eine Landesverweisung für die Dauer von 7 Jahren erscheint aufgrund der erstellten Delinquenz und des Verschuldens angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.